

Unsere Gemeindevertreter ⁽¹⁾

Wir stellen Ihnen eine Gruppe von Menschen vor, die in unserer Gemeinde eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen hat: Den Gemeindevertreter.

Ein politisch ehrenamtlich tätiger Mitbürger, der alle fünf Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl⁽³⁾ gewählt wird. Die nächste Möglichkeit über ihn abzustimmen kommt im Jahr 2013.

Wussten Sie, dass unsere Gemeindevertreter im Hauptausschuss Dienstvorgesetze unseres Bürgermeisters sind? Damit nicht genug, der Hauptausschuss hat nicht nur die Arbeit der übrigen Ausschüsse zu koordinieren, sondern auch die Verwaltung zu überwachen⁽²⁾.

Vor den Sitzungen erhält unser Gemeindevertreter alle Unterlagen zu den Sachthemen, die zu behandeln sind. Eine arbeitsame Zeit beginnt also für unseren gewählten Vertreter. Wobei die Informationsfrist auch aus zwingenden Gründen verkürzt sein kann.

Er ist mit seiner Wahl, verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Bei den Ausschusssitzungen hat er dagegen die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen.

Gegenüber dem Vorsitzenden haben Gemeindevertreter zu Beginn Ihrer Tätigkeit wirtschaftlich ‚die Hose runter zu lassen‘: „Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben dem Vorsitzenden ihren Beruf sowie andere vergütete oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein können“. ⁽⁴⁾

Auch wenn es eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen gibt, dürfen sie nicht alles hören oder mit beraten. Sind sie befangen, müssen sie den Saal verlassen.

Grundsätzlich sind die Sitzungen unserer Vertreter öffentlich. Ausnahmen sind Personalangelegenheiten, das Steuergeheimnis oder „Anträge auf Beratung anderer Tagesordnungspunkte (z.B. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten)“. Wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Gemeindevertreter dieses zu nicht öffentlichen beschließen können.

Unsere Gemeindevertreter sind nicht nur in der Gemeindevertretung tätig, sondern auch in einzelnen Ausschüssen, wofür sie von ihrer Fraktion benannt werden. Es gibt die unterschiedlichsten Ausschüsse, wie Umwelt- oder Finanzausschuss, oder dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung, die beraten und Entscheidungen für die oder Aufgaben von der Gemeindevertretung bearbeiten.

Zu den gewählten Mitgliedern kann jede Fraktion maximal zwei „bürgerliche Mitglieder“, die nicht vorher als Gemeindevertreter gewählt worden waren, in die Ausschüsse schicken. Das heißt anders herum: Hat eine Partei oder Wählergemeinschaft nur die Stimmzahl für einen Gemeindevertreter bekommen, kann sie keine Fraktion bilden (außer mit anderen Parteien/WGs zusammen) und hat kein Anrecht auf die Bürgerlichen.

Die Gemeindevertreter einer Fraktion können sogar aus einem aktuellen Anlass die unverzügliche Einladung zu einem Pressegespräch beim Bürgervorsteher beantragen. Der Bürgervorsteher hat hierzu die Vertreter der örtlichen Presse, die Vorsitzenden der Fraktionen und den Bürgermeister hierzu einzuladen. Noch ein Vorteil der „Vielen“ gegenüber dem „Einzelnen“.

Die Gemeindevertreter müssen sich natürlich, wie zu Hause, den örtlichen Gepflogenheiten anpassen. Wenn einer durch sein Benehmen oder Wortwahl die Ordnung verletzt, wird er zur Ordnung gerufen. Nach drei Ordnungsrufen wird ihm das Wort entzogen (also ein interner Rausschmiss).

Die Gemeindevertreter bekommen kein Salär (dann wären sie ja auch nicht mehr ehrenamtlich), sondern nur eine Entschädigung, die in einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt ist. Dieses beträgt zwischen € 20,- für den einfachen Gemeindevertreter pro Sitzung. Der Fraktionsvorsitzende bekommt dazu € 80,- im Monat, unsere Bürgervorsteherin € 256,- im Monat. Sogar, wenn die Gemeindevertreter nur einem Ausschuss beiwohnen denen sie nicht angehören, kassieren sie € 10,- für den Abend. ⁽⁶⁾

Gemeindevertreter können zudem auch Verträge mit der Gemeinde abschließen oder Entgelte für wiederkehrende Leistungen vereinbaren. *Honi soit qui mal y pense* ⁽⁵⁾

Ob unsere hier gemachten Angaben, die auf den unten genannten Satzungen fußen, der politischen Praxis entsprechen, zeigt der Alltag.

Wir sehen, dass die Gemeindevertreter viel zu tun haben, bis denn endlich die Sitzung statt findet. Was dann innerhalb der Sitzungen geschieht, erhöht den Unterhaltungswert der beiwohnenden Zuschauer.

Über die Entschädigungssatzung entscheidet die Gemeindevertretung selber, nicht der Bürger oder die Bürgerin.

Ihre

UWA

Ammersbek, im Januar 2012

Gordian Okens *Ralph Otto*
(2.Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich

Quellen:

- ⁽¹⁾ Der Einfachheit halber bleiben wir bei der männlichen Form, es sind aber natürlich auch unsere weiblichen Gemeindevertreterinnen gemeint;
- ⁽²⁾ siehe auch S. 77, aus „Schleswig-Holstein: Einblicke in Politik, Wirtschaft und Geschichte“ von Klaus Kellmann. Landeszentrale für politische Bildung;
- ⁽³⁾ Artikel 38 Grundgesetz;
- ⁽⁴⁾ diese und weitere Informationen entnommen der Geschäftsordnung vom 21.12.2010 und der Hauptsatzung vom 19.08.2008 der Gemeinde Ammersbek;
- ⁽⁵⁾ Wahlspruch aus dem Wappen von Herzog Adolf I. von Holstein-Gottorf (1525 – 1586), zu lesen im Foyer des Reinbeker Schlosses;
- ⁽⁶⁾ Zu Angaben der Entschädigung gibt es eine eigene Satzung: Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Ammersbek in der Fassung vom 04.03.2009